63. Unterliegt der Berzicht auf ein angefallenes Lehn der Gläubigeransechtung?

AnfG. § 7. EinfG. 3. KO. § 5. KO. § 9. Preuß. ALR. I, 18 §§ 647, 648.

VII. Zivilsenat. Urt. v. 27. März 1914 i. S. B. Grunderwerbs- u. Terraingesellschaft (KL) w. Herzog von S. (Bekl.). Rep. VII. 412/13.

- I. Landgericht I Berlin.
- II. Kammergericht baselbit.

Nach ber Behauptung der Klage hat der Bater des Beklagten, um seine Gläubiger zu benachteiligen, dem ihm angefallenen Thronstehne S. zugunsten des Beklagten entsagt. Die Klägerin, eine Gläubigerin des Entsagenden, focht diese Entsagung an und beantragte, den Beklagten zu verurteilen, wegen ihrer Forderung die Zwangssvollstreckung in die Einkunste des Lehns zu dulden.

Die Rlage wurde in den Borinftanzen abgewiesen. Die Revision der Klägerin wurde zuruckgewiesen aus folgenden

Grunben:

... "Das Bürgerliche Gesetzbuch hat nach Art. 59 EG. die sandesgeschlichen Vorschriften über Lehen unberührt gelassen. Demsentsprechend ist auch in Art. 89 Preuß. AG. z. BGB. der vom gesteilten Eigentum und in Abschnitt I vom Lehne handelnde 18. Titel des ersten Teiles des Allgemeinen Landrechts von der Aushebung durch das Bürgerliche Gesetzbuch ausgeschlossen worden. Von den dort enthaltenen Vorschriften kommen für die hier zu tressende Entscheidung in erster Reihe die die Entsagung des Vasallen behandelnsden § 643 dis 650 in Betracht, insbesondere § 647 und § 648. Nach § 647 soll, wie weit ein verschuldeter Lehnsbesitzer dem Lehne zum Nachteile seiner Allodialgläubiger entsagen könne, nach eben den Grundsähen beurteilt werden, welche wegen der Besugnis eines Verschuldeten, überhaupt mit seinem Vermögen zu schalten, in der Konturssordnung vorgeschrieben sind. Nach eben diesen Grundsähen muß — gemäß § 648 — auch die Besugnis eines Verschuldeten, auf

einen an ihn sich erledigenden Lehnsanfall, vor ober nach eröffnetem Konkurse, Verzicht zu tun, bestimmt werden.

Auf den an ihn sich ersedigenden Anfall des Thronlehns S. hat der Bater des Beklagten nach der für die Revisionsinstanz als richtig zu unterstellenden Behauptung der Klage in der Absicht, seine Gläubiger zu benachteiligen, verzichtet. Segen diesen Verzicht richtet sich die Ansechtung der klagenden Gläubigerin.

Für bie Entscheidung, ob biefe Anfechtung julaffig ift, ift in erfter Reihe die Brufung von Bebeutung, welchem Gebiete bie vorstehend wiedergegebenen Gesetzesbestimmungen angehören, ob fie Sondervorschriften für das Lehnrecht, insbesondere für die Lehnsentfagung eines Berschulbeten, aufstellen, ober ob fie nur bie Unterwerfung der Lehnsentsagung unter das allgemeine Konkursrecht bezwecken. Im ersteren Falle wurde, ba bie angeführten Gefetesbestimmungen zwischen der Entfagung auf ein bereits übernommenes und auf ein erst angefallenes Lehn zwar ausbrücklich unterscheiden, für beibe Entfagungen aber, soweit Gläubigerrechte in Betracht tommen, bieselben Grundsäte aufftellen, ber Anfechtung nicht entgegengehalten werben konnen, bag es bei ber Entsagung auf ein erft angefallenes Lehn an den Voraussehungen für die Anfechtung mangels einer Bermogensverminberung bes Schulbners fehle. Bei einer materiellrechtlichen Regelung bes Lehnrechts babin, bag auch einem erft angefallenen Lehne zum Rachteile ber Allobialgläubiger nicht entfagt werden burfe, murbe diese Bestimmung in Rraft geblieben fein. Es konnte fich bann nur fragen, welcher Weg ben Gläubigern zur Geltendmachung ihrer Rechte gegeben ift, ob, wie bas Ober-Tribunal (Entich. Bb. 15 S. 87) unter ber Herrichaft bes Anfechtungsgefetes bom 26. April 1835 erfannt hat, die Gläubiger nur im Bege bes Konturfes die Entsagung rückgängig machen können, ober ob nach ber jetigen Regelung ber Gläubigeranfechtung auch augerhalb bes Konkursverfahrens eine solche Entsagung angesochten werden kann. Bon einer Entscheidung hierüber ist aber abzusehen, denn es ist den in Betracht kommenden Bestimmungen nicht die Bebeutung einer ein besonderes Anfechtungsrecht für das Lehnrecht einführenden Rechtsnorm beigumeffen. Bielmehr foll burch bie §§ 647, 648 bie Lehnsentsagung nur mit den bei Erbichaftsentsagungen den Gläubigern gegebenen Rechten hinfichtlich ihrer Wirtung ben Gläubigern gegenüber in Einklang gebracht werben. Das zeigt die bei Bornemann, Preußisches Zivilrecht Bb. 4 S. 132 flg., wiedergegebene Entstehungsgeschichte der Bestimmungen.

In bem ungebrudten Entwurfe hieß es: "bas einmal angetretene Lehn tann ber Besitzer jum Nachteile feiner Gläubiger nicht zedieren noch abtreten. Er tann aber bem Anfall eines Lehns gultig entfagen". Suarez fand hierin einen Widerspruch mit Teil II Titel 26 8 30 AGO., nach bem ein debitor obaeratus eine ihm beferierte Erbichaft in fraudem creditorum nicht zurudweisen könne. wurde folgende Fassung vorgeschlagen: "Gin Schuldner tann fich weber bes einmal angetretenen, noch bes ihm nach Eröffnung bes Ronfurfes anfallenden Lehns zum Nachteile feiner Gläubiger begeben (Brozefordnung Teil II Titel 26 § 301)." Suarez fand auch die so gefante Bestimmung noch nicht beutlich genug, und fo entstanden bie 88 647. 648. Hieraus erhellt, daß für das Lehnrecht selbst besondere Rechtsnormen hinfichtlich bes Verhältniffes bes Lehnsfolgers zu seinen Gläubigern nicht haben aufgestellt werden follen, fonbern bag ber Besetgeber die Lehnsentsagung ben durch fie benachteiligten Gläubigern gegenüber ebenso behandeln will, wie Gläubiger benachteiligende Entfagungen überhaupt. Das bamals geltenbe Konkursrecht - AGD. Teil I Titel 50 - bestimmte in § 41: "Giner Erbichaft ober anderen Rechten, welche dem Gemeinschuldner angefallen find, fann berfelbe nach eröffnetem Konturfe wiber ben Willen ber Gläubiger nicht entsagen." Den "anderen Rechten" wurde die Lehnsentsagung gleichgestellt und Gläubigerschut auch ihr gegenüber in bem bamals allein foldem dienenden Konkursrechte gewährt.

Bei der Beurteilung, daß in den §§ 647, 648 eine lehnrechtliche Sonderbestimmung nicht getroffen ist, wird die Folgerung hinfällig, daß, weil das landesrechtliche Lehnrecht aufrecht erhalten ist,
auch jeht noch nach preußischem Landesrechte, nach dem Ansechtungsgesetze vom 9. Mai 1855, über die Zulässigkeit der Ansechtung zu
entscheiden sei. Dieses Gesetz läßt allerdings in § 5 die Ansechtung
der Erbes- und Vermächtnisentsagungen des Schuldners zu. Die
Revisionsbeantwortung will seiner der Klägerin hierdurch günstigen Anwendung begegnen, indem sie in den §§ 647, 648 eine vom gemeinen Rechte abweichende Ausnahmebestimmung sieht. Als solche
lasse eine ausdehnende Anwendung nicht zu, und deshalb könne bie Anfechtung ber Lehnsentsagung nur im Konfursverfahren erfolgen.

Diesen Ausführungen ist nach bem vorstehend Erörterten nicht beizutreten. Es brauchen auch nicht, um zur Anwendung des Reichsanfechtungsgesebes zu gelangen, die Bestimmungen fo ausgelegt zu werden, daß in ihnen ichon vorgesehen sei, es folle das jur Beit eines Anfechtungsfalles geltende Ronfurs- baw. Anfechtungsrecht entscheiben. Bielmehr ergibt fich bie Anwendung bes Reichsrechts auch ohne eine folche Annahme ichon, wenn, wie erörtert ift, ein Lehnsanfechtungesonberrecht nicht eingeführt, sonbern in ben 88 647, 648 nur tonturerechtliche Bestimmungen getroffen find. Die allgemeinen, wie die besonderen Borschriften der Landesrechte, welche fich mit dem Anfechtungerechte befaffen, find, wie bas Reichsgericht in ben bom Berufungsgericht angezogenen Entscheibungen (Entsch. in Zivilf. Bb. 17 S. 314, Bb. 28 S. 135) eingehend ausgeführt hat, burch bie Reichsgesetzgebung, die Ronfursordnung und bas Anfechtungsgesetz beseitigt. Behören nun zu ben damit aufgehobenen lanbesgesetlichen Beftimmungen auch die §§ 647, 648, bann ift auch die Bulaffigfeit ber Anfechtung ber Lehnsentjagung lebiglich nach ben Rechtsgrundfagen zu prüfen, die bas Reichsrecht für die Anfechtung von Entfagungen aufftellt, und zwar in erfter Reihe nach bem Reichsanfechtungsgesetze.

Nach 8 7 diefes Gesetzes steht bem Anfechtenden tein anderer Anspruch ju ale ber auf Burudgemahrung beffen, mas burch bie anfectbare Sandlung aus dem Bermögen des Schuldners veräußert, weggegeben ober aufgegeben ift. Daraus folgt, daß die Bestimmung auf die Ablehnung eines Erwerbes überhaupt nicht paßt. Aus bem Vermögen kann nicht entfernt werden, was nicht schon vorher bagu gehört hat. Darum fehlt es an ber gesetlichen Boraussetzung für bie Anfechtung einer Rechtshandlung bes Schuldners, burch welche ber Beftand feines Bermögens nicht vermindert, sondern nur eine Bermehrung bes Beftandes abgelehnt wird. Bon biefem Befichtspuntt ausgehend, hat das Berufungsgericht geprüft, ob ber Berzicht auf ein bereits angefallenes, aber burch Inveftitur noch nicht übernommenes Lehn — wie er hier in Frage fteht — bereits die Weggabe eines Bermogenswerts im Sinne des heutigen Anfechtungsrechts bebeutet. hierbei ift bas Berufungsgericht zu bem Ergebnis gelangt, baß nach ben für bas Thronlehn S. in Geltung gebliebenen landrechtlichen Bestimmungen der Anfall des Lehns für sich allein einen das Vermögen des Schuldners vermehrenden Erwerb noch nicht darstellt. Die von der Redisson hiergegen erhobenen Angrisse sind nicht für begründet zu erachten. Das Berusungsgericht verkennt nicht, daß in Übereinstimmung mit dem Langodardischen Lehnrechte das Landrecht in § 506 h. t. den ipso jure Erwerd des Lehns anerkennt. Anderseits aber wird in den §§ 644 bis 646 und ebenso auch in den mehrsach erwähnten §§ 647, 648 zwischen dem schon übersnommenen und dem erst angefallenen Lehn unterschieden.

Die Bedeutung ber sich in der Inveftitur vollziehenden Übernahme ift insbesondere in den Bestimmungen ber §§ 644, 645 anerkannt. Nach ihnen darf auf ein erst angefallenes Lehn überhaupt blok augunften bes nächsten Lehnsfolgers verzichtet werben, während einem bereits übernommenen Lehn auch zugunften eines anderen entsagt werben kann und dann die Grundsätze von der Beräufterung bes Lehns Anwenbung finden. Benn nun auch bie nachgesuchte Investitur vom Lehnsherrn nicht verweigert werden fann (§ 138). fteht es boch bis zu dieser Nachsuchung noch im Willen des Lehnsfolgers, ob er bas Lehn behalten und bie bamit verbundenen Dbliegenheiten übernehmen will. Der Lehnsanfall, mag er fich auch. wie die Revision ausführt, ex pacto et providentia majorum pollziehen, stellt gleichwohl, solange sich ber Lehnsfolger nicht für bie Übernahme bes Lehns entschieden hat, nur einen vorläufigen Erwerb Daran wird auch baburch nichts geanbert, bag ber Lehnsfolger durch die Sutzessionsordnung vor dem Anfalle schon mehr als eine bloße Erbhoffnung hat, und bag er sich sein Sutzessionsrecht schon vor dem Anfall in ber von der Revision angeführten Weise, z. B. durch die Illegitimitätstlage wahren kann. Die von ber Revision hieraus bergeleitete Folgerung, daß bem Lehnsfolger schon vor dem Gintritte des Lehnsfalls ein Bermogensrecht zustehe, entbehrt der rechtlichen Grundlage. Ehe der Lehnsfall nicht eingetreten ift, tann auch von einem auch nur formellen, als Vermögenswert zu beurteilenden Erwerbe des Lehns nicht die Rede sein. Das ift schon ausgeschlossen durch die Ungewißheit, ob der Lehnsanfall erlebt werden wird. Als eventuell anfechtbare Rechtshandlung bes Schulbners kann nur die nach dem Anfall erfolgte Entsagung in Betracht kommen. Sie stellt bei einem bereits übernommenen Lehn

unbebenklich eine auch nach bem jetigen Rechte anfechtbare Beräußerung baw. Weggabe eines Bermögenswerts bar. Daß aber auch schon vor der Investitur und, solange es vom Willen des Lehnsfolgers abhängt, ob er bas Lehn übernehmen will, den Gläubigern ein Einfluß auf biefe Entschliegung einzuräumen fei und ihnen beshalb die Befugnis zustehe, den Bergicht auf die endaultige übernahme bes Lehns anzufechten, ift nach bem jest geltenden Unfechtungsrechte zu verneinen. Der ex tunc noch ausschlagbare Erwerb bilbet teinen Teil des beschlagnahmefähigen Schuldvermögens. Solange die Ausichlagung die Wirkung bat, daß der Anfall an den Ausschlagenden als nicht erfolgt gilt, ist die Ausschlagung rechtlich nicht als Berzicht auf ein bereits erworbenes, fonbern als Nichtannahme eines erft angetragenen Rechtes zu beurteilen. So liegt die Sache bier. Lehnsanfall hat formell und einstweilig ben Lehnsbesitz auf ben Bater bes Beklagten übertragen. Db sich hieraus burch Nachsuchung ber Inveftitur eine endaultige Lehnsfolge entwickeln follte, bing vom Willen des Schuldners ab.

Die Rechtslage des Lehnsfolgers ist dieselbe wie die eines Erben bei einem unter der Herrschaft des Bürgerlichen Gesetzbuchs eingetretenen Erbfalle. Auch die Ausschlagung einer erst angefallenen Erbschaft ist nach der Rechtsprechung des Reichsgerichts und nach der in der Literatur überwiegend vertretenen Auffassung seitens der Gläubiger des Ausschlaggebenden nicht ansechtbar, weil der Anfall nur einen vorläusigen Erwerb herbeiführt. Daß das Berufungsgericht dies dei seiner Beurteilung mit herangezogen hat, ist nicht zu beanstanden. Denn mögen auch rechtliche Unterschiede zwischen der Erbsolge und der Lehnssolge anzuerkennen sein, so erhellt doch anderseits aus der vorstehend wiedergegebenen Entstehungsgeschichte der in Betracht kommenden landrechtlichen Gesetzesbestimmungen, daß das Gesetzerb= und Lehnssolge wenigstens analog hat beurteilen wollen.

Die neuere Reichsgesetzgebung hat nun auch hinsichtlich der Ansfechtarkeit der Ausschlagung von Erbschaften und Vermächtnissen in § 9 KD. n. F. den früheren Standpunkt verlassen. Das Wahlsrecht des Gemeinschuldners, ob er ihm vor Eröffnung des Versahrens angesallene Erbschaften oder Vermächtnisse annehmen oder ausschlagen will, ist jeder Beeinslussung durch den Kontursverwalter oder die

Gläubigerschaft entwogen. Wegen ber bochftverfonlichen Erwägungen. bie bei ber Annahme ober Ausschlagung einer Erbichaft ober eines Bermächtnisses für ben Entschluß bes Gemeinschuldners bestimmend fein können, foll er eine Entscheibung hierüber ohne Rücksicht auf feine Gläubiger treffen konnen. Werben folde höchstpersonliche Ermagungen vom Befete ichon bei Erbanfallen, bei benen es fich im Reaelfalle boch nur um vermögensrechtliche Interessen handelt, qu= gunften bes Schuldners berücksichtigt, so verdienen fie in noch höherem Make Berücksichtigung beim Lehnsanfalle. Denn burch bie Annahme ber Belehnung tritt ber Lehnsfolger, abgesehen von den burch bie Übernahme des Lehns sich für ihn ergebenden vermögensrechtlichen Folgen, auch noch in ein ihn zur Lehnstreue, zu Dienften und anberen Obliegenheiten verpflichtendes perfonliches Berhaltnis jum Lehnsherrn. Gin folches Berhaltnis einzugeben, konnen ihn bie ihre Befriedigung aus ben Lehnseinfunften erhoffenden Gläubiger nach bem Stanbe ber heutigen Gesetgebung nicht zwingen.

Ein Gegengrund gegen die entsprechende Anwendung des § 9 KD. ist daraus nicht herzuseiten, daß das Reichsansechtungsgesetz eine gleiche Bestimmung nicht enthält; auch steht § 5 EG. z. KD. ihr nicht entgegen. Der gesetzgeberische Gedanke, daß ein ex tunc noch ausschlagbarer Erwerd keinen Segenstand des Gläubigerangriffs darstellt, beherrscht, wie in der Rechtsprechung und in der Literatur anerkannt ist (vgl. Jaeger, Gläubigeransechtung außerhalb des Konkursversahrens § 1 Unm. 37), nicht bloß das Konkursversahren, sondern derselbe Grundsatz gilt auch für die Ansechtung außerhalb des Konkursversahrens. Daß das Ansechtungsgesetz eine gleiche Vorschrift nicht enthält, erklärt sich daraus, daß in dem Versahren, welches auf Klage eines Gläubigers anhängig wird, ein dem Konkursverwalter verwandtes Organ nicht vorhanden ist (vgl. Entsch. des RG.'s in Zivils. Bd. 54 S. 296).

Der Bestimmung des § 5 EG. z. KD., nach der unberührt bleiben die landesgesetlichen Borschriften, welche die Lehen betreffen, ist die von der Rlägerin ihr beigelegte Bedeutung zu versagen, weil es sich, wie ausgeführt, in den §§ 647, 648 gar nicht um lehnerchtliche, sondern um Ansechtungsvorschriften handelt, das Gläubigeransechtungsrecht aber reichsgesetzlich unter Beseitigung aller landesgesetzlichen Vorschriften hierüber einheitlich geregelt ist. Aus dem

gleichen Grunde ist auch der in § 2 EG. z. ZwBG. aufrecht ershaltene Vorbehalt zugunsten der Landesgesetze für die hier zu treffende Entscheidung bedeutungslos."...